Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (das „HNS-Übereinkommen") im Interesse der Europäischen Gemeinschaft zu ratifizieren

(2002/C 51 E/27)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 674 endg. — 2001/0272(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. November 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c), Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 300,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (das „HNS-Übereinkommen") soll die angemessene, unverzügliche und wirksame Entschädigung von Personen gewährleisten, die durch die Freisetzung von gefährlichen oder schädlichen Stoffen bei deren Beförderung auf See geschädigt werden. Das Übereinkommen schließt eine entscheidende Lücke in der internationalen Regelung von Haftungsfragen aufgrund von Meeresverschmutzung.

(2) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind für die durch das HNS-Übereinkommen erfassten Themenbereiche gemeinsam zuständig, wenngleich die Gemeinschaft in Bezug auf dessen Artikel 38, 39 und 40 ausschließlich zuständig ist.

(3) Artikel 38, 39 und 40 des HNS-Übereinkommens stimmen mit dem abgeleiteten Gemeinschaftsrecht im Hinblick auf die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, das in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen niedergelegt ist, nicht überein.

(4) Der Text des Übereinkommens wurde 1996 angenommen; es bestehen keine kurzfristigen Aussichten auf eine Wiedereröffnung der Verhandlungen mit dem Ziel, die Zuständigkeit der Gemeinschaft zu berücksichtigen und die Unstimmigkeiten zwischen dem Übereinkommen und dem Gemeinschaftsrecht auszuräumen.

(5) Der Rat kann die Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark ausnahmsweise dazu ermächtigen, das HNS-Übereinkommen im Interesse der Gemeinschaft zu ratifizieren, sofern sie dabei einen geeigneten Vorbehalt einlegen.

(6) Dänemark ist verpflichtet, über diese Angelegenheit mit den anderen Mitgliedstaaten im Rat zu beraten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden hiermit ermächtigt, unter den in Artikel 2 und 3 genannten Bedingungen das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

Artikel 2

Bei der Ratifizierung oder anderweitigen Erklärung ihres Einverständnisses, durch das HNS-Übereinkommen gebunden zu sein, legen die Mitgliedstaaten folgenden Vorbehalt ein:

„Entscheidungen nach Artikel 40 des Übereinkommens, die von einem Gericht eines den für diesen Bereich geltenden Gemeinschaftsbestimmungen unterliegenden Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft getroffen werden, sind in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft gemäß diesen Gemeinschaftsbestimmungen anzuerkennen und zu vollstrecken."

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten, wenn sie das HNS-Übereinkommen ratifizieren oder diesem beitreten, den Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation schriftlich davon, dass die Ratifizierung oder der Beitritt gemäß dieser Entscheidung erfolgt ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ergreifen bei nächster Gelegenheit Maßnahmen, die gewährleisten, dass das HNS-Übereinkommen geändert wird, um den Beitritt der Gemeinschaft als Vertragspartei zu demselben zu ermöglichen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks gerichtet.